

Abriss zum Menschenrecht auf medizinische Versorgung

von Mag. Arthur H. Lambauer

Zum professionellen Nutzen der medizinischen Kunst will ich im Folgenden die Rechtslage betreffs des Menschenrechts auf medizinische Versorgung kurz umreißen. Bemerkt wird, dass die hierin verlinkten Dokumente aus meiner eigenen Feder garantiert keine Viren aufweisen.

=“=

I. Einleitung

Abgesehen von einigen Instrumenten der ILO¹, die hier vernachlässigt werden können, weil sie von Österreich nicht ratifiziert sind, ist das Menschenrecht auf medizinische Versorgung sowohl in der Resolution der UN-Generalversammlung über die Universelle Menschenrechtserklärung (engl.: UDHR²) als auch in jener über den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (engl.: ICESCR³) verankert. Während der zuletzt genannte Pakt (ohne Zweifel) einen insbesondere für seine Unterzeichnerstaaten verbindlichen Rechtsakt darstellt, ist die allgemeine Verbindlichkeit der UDHR strittig. Wie ich insbesondere in meinem Rechtsmittel⁴ vom 8. November 2016 an den EGMR⁵ nachgewiesen habe, stellen jedoch unter Artikel 11 Absatz 1 bzw. unter den Artikeln 55, 56 und 60 der UN-Charta⁶ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolutionen verbindliche Völkerrechtsnormen dar, insbesondere soweit sie Menschenrechte oder *general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security* betreffen. Auch die UDHR ist somit verbindlich.

Vorauszuschicken ist jedoch eine Betrachtung des ersten Erwägungsgrundes der Präambel der UDHR; er lautet:

217 (III). International Bill of Human Rights

A

UNIVERSAL DECLARATION OF HUMAN RIGHTS

PREAMBLE

Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Dass das englische Substantiv *recognition* analog dem aus derselben Wortfamilie stammenden Verb *recognize* in deutscher Übersetzung zwei unterschiedliche Bedeutungen aufweist, nämlich zum einen die (Wieder-)Erkennung oder Erkenntnis bzw. die Anerkennung zum anderen, habe ich unter Hinweis auf meine kommentierenden Übersetzungen jeweils eines Auszugs der Resolutionen A/RES/71/8⁷ sowie A/RES/71/158⁸ bereits dargetan.

Dass im vorhin zitierten Erwägungsgrund beide Bedeutungen zum Tragen kommen, nämlich im ersten Fall und bezogen auf *die inhärente Würde* jene der Wiedererkennung sowie im zweiten und bezogen auf *die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie* jene der Anerkennung, ergibt sich, abgesehen von den je semantischen Erfordernissen aus der Beziehung, in welcher die *recognition* je mit den beiden zitierten Passagen steht, aus der Tatsache, dass auch in der zweiten Zeile des zitierten Erwägungsgrundes, nach dem Wort *and* ein *of* zu finden ist, welches nämlich nur dann fehlen könnte, wenn die *recognition* sich in ein und derselben

¹ International Labour Organization.

² A/RES/217(III), Annex. <https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>

³ A/RES/2200(XXI), Annex. <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx>

⁴ <https://documentcloud.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:9b2b69a3-6369-4469-b090-4b568380ebf5>

⁵ Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

⁶ <https://www.un.org/en/charte-united-nations/>

⁷ Beilage ./31 im Konvolut https://1drv.ms/u/s!ApCb86u-Quibjgvx_YnaxXdax6Nc2RQ

⁸ Beilage 8 zu G 455/2016, im Konvolut <https://1drv.ms/u/s!ApCb86uQuibjgvx9b9XushbCR54NFA>

Eigenschaft auf beide Passagen bezöge, was demnach nicht der Fall ist.

In weiterer Folge ist beides, nämlich *die Wiedererkennung* (also wohl: durch Seinesgleichen) der inhärenten Würde sowie *die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie*, also gleichwohl zusammen und als Einheit zu lesen, woraus sich nunmehr ergibt, dass einerseits die wiederzuerkennende Würde unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der menschlichen Familie ist und die erwähnten Rechte zum anderen ausschließlich solchen Mitgliedern zuzukommen haben, was beides eben dort als *Fundament der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt* bezeichnet wird.

Dies wird auch noch unterstrichen dadurch, dass hier der Begriff der *family* und nicht etwa jener der *race* bemüht wird. Die *Familie* stellt in der menschlichen Population eine begrenzte Einheit, eine Teilmenge vom Ganzen dar, während die *Art* alle umschreibt. Offenkundig sollte hier bewusst begrenzt werden; namentlich auf jene Individuen, die ein Sozialverhalten an den Tag legen, das in diesem Sinne als familiär bezeichnet werden kann. Den Begriff der Familie aber versteht jeder, der mit solcher Würde ausgestattet ist, als eine soziale Einheit, dessen Wesen auf seitens derer Mitglieder einander entgegengebrachter Achtung und solchem Beistand beruht.

Was aber die Würde (*dignity*) angeht, so empfiehlt sich ein Blick ins Wörterbuch⁹:



Die *dignity* stammt von lateinisch *dignitas* ab, zu welcher wir bei GEORGES¹⁰ finden, was folgt:

dignitas, ātis, f. (dignus), 1) das **Würdigsein**, die **Würdigkeit**, **Tüchtigkeit**, das **Verdienst**, honos dignitate impetratus, Cic.: laudare alqm pro dignitate, Cic.: d. consularis, W. zum Consulat, Cic.: imperatoria, Würdigkeit oder Befähigung zu einer Feldherrenstelle, Justin. — II) meton.: A) als Folge der innern Tüchtigkeit, die **Würde**, 1) die äußere **Würde**, äußere Ehre, die **Achtung**, das **Ansehen**, worin man bei Andern steht, a) übh., Cic. u. A.: triumph, durch einen Triumph erworbene, Flor.: vivere pro dignitate, Nep.: non esse suae dignitatis, verträge sich nicht mit x., Caes.: civitatis dignitatem et decus sustinere, Cic. — b) insbes., die **Stellung**, der **Rang**, die **Würde** im bürgerlichen Leben, im Staate, d. equestris, d. regia, Nep.: altus dignitatis gradus, erhabene Stufe der Würde, erhabene Stellung, Cic.: secundum locum dignitatis obtinere, Caes.: alqm ad summam dignitatem perducere, Caes.: dignitati servire, Cic. u. Nep.: est in ipsis (liberis populis) magnus delectus hominum et dignitatum (Würden), Cic. — dah. c) amtliche **Würde**, **Ehrenstelle**, Cic.: plur. dignitates, Pl. u. Pl. min. — u. d) dignitates, Männer von Rang u. Würden, Liv. 22, 40, 4. Quint. 11, 1, 67. — 2) die innere Ehre, die **Ehrenhaftigkeit**, **würdige**, **ehrenhafte Gesinnung**, innere **Würde** (vgl. Cic. de inv. 2, 55, 166. Cic. ad fam. 4, 14, 1. Cic. fin. 3, 1, 1 neben virtus), agere cum dignitate, ehrenhaft, Cic.: dignitatem servare, suam pristinam dignitatem obtinere, seine W. behaupten, Cic.: res non habet dignitatem, verträgt sich nicht mit der Ehre, Cic. — B) übtr., v. Dingen, die **Achtung** od. **Bewunderung** verdienen: 1) das **würdevolle**-, **imposante Aeußere**, a) v. menschl. (bes. männl.) Körper u. seinen Theilen, die **würdevolle**-, **imponirende Schönheit**, die **Würde**, das **Edle**, der **Adel** der Gestalt x. (vgl. Cic. off. 1, 36, 130), corporis, Nep.: formae, Tac. u. Suet.: oris, Pl. pan.: dignitas quae est in latitudine pectoris, Quint.: pueri magnā praediti dignitate, Cic. — b) v. Gebäuden u. Localitäten, das **Imponirende**, die **Pracht**, **Würde**, **Ansehnlichkeit**, **Erhabenheit**, porticus, Cic.: portus, urbis, Nep.: loci, Suet. — c) v. Ausdruck x., das **Würdevolle**, **Imponirende**, orationis, Tac.: verborum, Quint. — 2) der einer Sache inwohnende **Werth**, opsonii, Plaut.: gemmae, auri, Pl.: debita rerum d., Quint. [57, 10.]

wobei aus den erörterten je verschiedenen Bedeutungen der *recognition* bzw. der Tatsache, dass jene betreffs der oben als zweiter zitierten Passage jedenfalls die der *Anerkennung* aufweisen muss, woraus sich ergibt, dass die betreffs der ersten Passage nur in der *Erkennung* bzw. *Wiedererkennung* liegen kann, somit zwingend folgt, dass von den hier, bei GEORGES vorkommenden Bedeutungen der *dignitas* im gegebenen Zusammenhang nur die an erster Stelle genannte des *Würdigseins*, der *Würdigkeit*, der *Tüchtigkeit*, des *Verdienstes* infrage kommen kann, zumal es sich hierbei um etwas handeln muss, das *erkannt* bzw. (als der eigenen solchen Eigenschaft ähnliche) *wiedererkannt* werden kann, was insbesondere auf die Bedeutungen unter Punkt II, ebendort, nicht zwingend, sondern einzig dort auch zutreffen muss, wo sie tatsächlich Resultat der zuerst genannten Bedeutung sind; hinzu kommt noch,

⁹ Zumal verbindliche völkerrechtliche Texte immer nach der Bedeutung auszulegen und zu verstehen sind, welche ihrer Sprache zum Zeitpunkt ihres Entstehens zukam, wähle ich hier ONIONS ET AL., *Oxford English Dictionary*, (corrected and reprinted 1959), 509.

¹⁰ Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch⁶, Leipzig (1869), 1622.

dass ja im oben eingangs zitierten Erwägungsgrund ausdrücklich die Rede von der *inhärenten* Würde ist, was einzig für die hier zuletzt erörterte Bedeutung im ersten Sinne zutreffen kann.

Es geht nun in keiner denkbaren Weise an, dass Lebewesen auf diesem Planeten in einer sich von der übrigen Tierwelt so drastisch unterscheidenden Weise deren Populationsstärken nicht unter Kontrolle haben, oder aber zumindest durch eine (durch die Anwendung von organisierter Gewalt erst mögliche) Lebensweise, die als weit über deren Verhältnissen liegend anzusehen ist, (andere) Mitglieder der menschlichen Familie, insbesondere in den (gerade deswegen) immer noch ökosozialer Entwicklung bedürftigen Ländern, einer psychosozialen Traumatisierung aussetzen, welche psychisch-soziologisch deren manische Expansion bedingt, und sich dabei aber mit aller solcher Gewalt zugleich gegen die Bestrebungen dieser Familie stemmt, wenigstens dereinst zur Raumfahrt taugliche Schiffe für alle zu bauen.

Das beschriebene Verhalten dieser Wesen ist aufgrund dessen Charakters, in den sicheren kollektiven Tod zu führen, nur als in höchstem Maße krank und/oder kriminell¹¹ anzusehen, weshalb ihm auch nicht nur der geringste Grad an Würde abgewonnen, noch solcher in ihm erkannt, geschweige denn wiedererkannt werden kann.

Daraus folgt zwingend, dass diesen Wesen, wie auch immer man sie anthropologisch gegebenenfalls zu qualifizieren hätte, Menschenrechte überhaupt nicht zuzukommen haben, was die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der zitierten Resolution A/RES/217(III) implizit und – wie oben dargestellt, basierend auf den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 sowie des IX. Kapitels der UN-Charta – **verbindlich** festgestellt hat.

Doch damit nicht genug! Um den von der UDHR vorausgesetzten Zugang zu den Menschenrechten zu verstehen, müssen auch noch deren Artikel 1 und 7 untersucht werden.

Zu betonen ist dabei nämlich, dass die von der Würde her, welche je verschiedenem menschlichen Wesen ja durchaus von unterschiedlicher Intensität und Begründetheit auftreten kann, zu bejahende Mitgliedschaft in der menschlichen Familie im Sinne des oben zitierten Ersten Erwägungsgrundes, insbesondere zufolge der Bestimmungen der Artikel 1 und 7 UDHR selbst, keineswegs zu bedeuten hat, dass die ihnen je zukommenden Menschenrechte in derselben Intensität

oder im selben Umfang oder mit derselben Wirkung ausgestattet sein müssten.

Artikel 1 und 7 UDHR lauten:

Article 1.

*All human beings are **born free and equal in dignity and rights**. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.*

[...]

Article 7.

*All are equal before the law and are **entitled without any discrimination to equal protection of the law**. All are entitled to equal protection against any discrimination in violation of this Declaration and against any incitement to such discrimination.*

Der in Artikel 1 hervorgehobene Passus ist angesichts des Umstands, dass die unterstrichenen Wörter Adjektive und nicht Adverbien sind, wohl dahin zu verstehen, dass alle menschlichen Wesen **als** freie und (in Würde und Rechten) gleiche Menschen geboren werden, was eine Feststellung ist, was schon daraus erhellt, dass dieser Satz, enthielte er eine Rechtsanordnung, zufolge der allgemeinen Gruppe der *human beings*, auf welche sie sich ja bezöge, in eklatantem Widerspruch zum oben erörterten Ersten Erwägungsgrund stünde, sofern letzterer nicht dahin aufzufassen wäre, dass alle Wesen, die mangels Würde nicht als der menschlichen Familie angehörig angesehen werden könnten, auch nicht als menschlich zu gelten hätten. In Anbetracht evidenter Unterschiede beispielsweise in Statur, rassischen (äußeren) Merkmalen, genealogischen Eigenheiten und vor allem der Intelligenz, welche der Mensch gegenüber Seinesgleichen bereits bei der Geburt aufweist, erweist sich diese Feststellung nur dann als richtig, wenn sie sich **alleine darauf** beziehen soll, dass wir alle als Menschen, welche, wie Satz 2 *leg cit* erklärend betont, mit Vernunft und Bewusstsein ausgestattet sind, insofern als Freie und Gleiche geboren werden, als wir alle uns insbesondere von den Tieren unterscheiden und insoweit keinem (irdischen) Herrn unterstehen und (als Mensch) gleich in Würde und Rechten sind; er sagt also insbesondere über den **Grad** dieser Würde und die **Art** dieser Rechte, mithin der Qualifikation der Fähigkeit zur Vernunft und zum Bewusstsein des Einzelnen nichts aus, stellt also nicht eine Gleichheit in diesem Grad, in

¹¹ Siehe zur Tatsache, dass die Lebensweise des Nord-Westens den Tatbestand des (kollektiv begangenen) Völkermordes an den Völkern

der Dritten Welt nach der UN-Völkermordkonvention erfüllt, mein Rechtsmittel (FN 4), 306.

dieser Art, sondern lediglich fest, **dass** wir (alle) mit den Prinzipien (den Archetypen) dieser Eigenschaften ausgestattet sind.

Dass allein dies beabsichtigter Ausdruck der erörterten Bestimmung sein sollte, erhellt im Übrigen auch schon aus der Tatsache, dass die Rede einzig davon ist, dass wir alle *frei und gleich in Würde und Rechten geboren sind*, nicht aber, dass wir alle *frei und gleich in Würde und Rechten sind*, worin ein großer Unterschied dahin besteht, dass lediglich die zweite Variante, wenngleich an der Realität weit vorbei, *behauptete*, dass wir alle gleich *sind*, während die erste ja lediglich behauptet, dass wir frei und gleich, bzw. als frei und gleich, *geboren* sind, nämlich *in* Würde und Rechten (wobei damit noch gar nicht gesagt wird, in *welcher* Würde und in *welchen* Rechten dies der Fall sei), sodass sich der Passus (*frei und gleich*) in *Würde und Rechten* gar nicht auf das *sind*, sondern auf das *geboren sind*, bezieht, wobei *als frei und gleich in* etwas *geboren zu sein*, lediglich eine gutachterliche Feststellung des Inhalts zum Ausdruck bringt, dass wir alle unserem jeweiligen phylogenetischen Auftrag gemäß erwarten, einen gesellschaftlichen idealtypischen Sollzustand vorzufinden, in dem wir alle ab unserer Geburt und weiterhin in Würde und Rechten frei und gleich *sein* können, was leider derzeit nicht der Fall ist, und wobei damit einzig die Würde und Rechte jeweils eines jeden einzelnen gemeint sein können, zumal diese ja, wir bereits erörtert, tatsächlich verschieden sind, sodass also jeder die Möglichkeit haben soll, sich in (*seiner*) Würde und in (*seinen*) Rechten frei und gleich zu entfalten.

Der genannte Passus ist also insbesondere nicht dahin zu verstehen, dass alle Menschen gleich seien, wie ein Ei dem anderen gleicht.¹² Denn eine solche Feststellung wäre schlicht falsch und ist daher nach allgemein anerkannten Regeln der Auslegung völkerrechtlicher Instrumente nicht als deren Bedeutung dem beabsichtigten Zweck der Norm zu unterstellen. Vielmehr ist, wie soeben geschehen, eine Bedeutung zu finden, die im Wortlaut Platz hat **und** Sinn ergibt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, was zuvor zitierter Artikel 7 UDHR mit der Gleichheit vor dem Gesetz bzw. der Berechtigung zu gleichem Schutz **des** Gesetzes (und nicht etwa *by* oder *through the law*) meint: nämlich nicht eine personelle Identität, der zufolge für jeden ein und

dasselbe Gesetz gelten solle, sondern ganz im Gegenteil eine Gleichheit nur vor jenem Gesetz, das zufolge der in ihm zusammengefasst behandelten Merkmale der Gruppe auf diese Anwendung zu finden hat. Der an erster Stelle gesetzte Begriff des *law* in Artikel 7 UDHR meint also tatsächlich ein Gesetz im Sinne einer spezifischen Normenkodifikation.

Demgegenüber meint das *law*, welches dort an zweiter Stelle gesetzt ist, ganz etwas anderes, nämlich die Gesamtheit der Gesetze im Sinne des geltenden Rechts, auf **dessen** gleichen Schutz ein jeder ein Recht haben soll. Hier ist also **nicht** der Schutz **durch** das Gesetz zugunsten des Einzelnen gemeint, sondern der Schutz **des** Gesetzes selbst durch jene, die dazu berufen sind, nämlich der Staat und seine kompetenten Organe; und in letzter Konsequenz freilich auch jeder Einzelne, indem er die Einhaltung allen Rechtes nicht obstruiert. Das *of* im Passus *protection of the law* ist also im Sinne eines *done to* und nicht im Sinne eines *done by* zu verstehen, wofür letzteres laut Pons¹³ im Übrigen nur nach Adjektiven überhaucht gebräuchlich ist.¹⁴

Dass jeder ein Anrecht auf gleichen Schutz des Rechts dergestalt habe, dass ein jedes geltendes Gesetz mit gleicher Inbrunst und staatlicher Akribie vollzogen wird, gleich, welche Angelegenheiten welcher Gruppen es regelt, ergibt auch Sinn, weil die in Artikel I der Französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung aus 1789¹⁵ bemühte soziale Ordnung, die jedem zugutekommen soll, nur dann funktionieren kann, wenn alle sie regelnden Gesetze gleich geschützt werden; weshalb jedem ein Recht eben darauf zuzustehen hat.

Im gegebenen Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung ist auch noch eine Passage aus der Präambel der UN-Charta, nämlich aus deren zweitem Erwägungsgrund, der da lautet:

to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small[.]

Die fette Hervorhebung stellt einen Pleonasmus dar, lässt sich doch in jedem Lexikon nachschlagen, dass schon die *persona* als Wesensbezeichnung dem Menschen vorbehalten ist. Mit diesem Pleonasmus sollte also offensichtlich – ganz im

¹² Wobei bereits dieser Vergleich insofern hinkt, als zwei Eier bei weitem nicht gleich aussehen, wie man unter Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases leicht feststellen kann: So gut wie nichts, das auf dieser Erde lebt, gleicht einem Mitglied seiner Art vollständig!

¹³ <http://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=of&l=deen&in=&lf=en>.

¹⁴ Vergleiche dazu im Übrigen den ersten Abschnitt des Vierzehnten Verfassungszusatzes zur US-Konstitution, der sich derselben Diktion bedient! <https://www.law.cornell.edu/constitution/amendmentxiv>.

¹⁵ Siehe meine Übersetzung derselben bei: <https://arthurlambauer.blog/2010/01/02/menschen-und-burgerrechte-1789%e2%80%8f/>

Einklang mit der hier dazu vertretenen Auffassung – der besondere Wert jener Personen betont werden, die sich ihre Menschlichkeit weitgehend bewahrt haben.

Aufzuklären ist schließlich noch über das Verhältnis zwischen UDHR einerseits und ICESCR andererseits, was die Bedeutung des Grades der Würde anlangt, der einem Menschen eigen ist, bzw. soweit dieses im Hinblick auf Artikel 4 ICESCR von Bedeutung ist. Artikel 4 ICESCR lautet:

The States Parties to the present Covenant recognize that, in the enjoyment of those rights provided by the State in conformity with the present Covenant, the State may subject such rights only to such limitations as are determined by law only in so far as this may be compatible with the nature of these rights and solely for the purpose of promoting the general welfare in a democratic society.

Keiner allzu umschweifenden Begründung sollte bedürfen, dass die Intelligenz, über die ein Volk, eine Gesellschaft, die Menschheit schlechthin, verfügt, ihr bedeutendstes Gut ist. Die hier diskutierten Menschenrechte sind daher nach zitiertem Artikel 4 ICESCR so national-gesetzlich allenfalls einzuschränken, dass diese Intelligenz tunlichst geschützt bleibt. Desgleichen keiner besonderen Erklärung oder eines solchen Nachweises bedarf das Phänomen, dass insbesondere die durchschnittliche Intelligenz der höchsten solchen seit jeher nachzustellen sucht, um sie sich untertan zu machen, was inzwischen schon dadurch begünstigt wird, dass die höchst intelligenten Kinder als solche - empören sie sich doch zum, die Wut der Eltern noch zusätzlich anstachelnden, Leidwesen derselben ob deren paradoxer Schwächen und Fehler besonders heftig - vom tiefenpsychologischen Wiederholungszwang ihrer Eltern am meisten betroffen und daher oft als Erwachsene in besonderem Maße von traumatisiertem Selbstwertgefühl sind, was sie relativ leichter Beute für den bezeichneten Hochverrat werden lässt.¹⁶

Daraus folgt nun, dass – um die generelle Wohlfahrt der Menschheit zu gewährleisten – jeder Vertragsstaat des ICESCR, bzw. nach unten zu II. näher zu betrachtendem Artikel 29 Absatz 2 UDHR ein jeder Staat, verpflichtet ist, durch entsprechende gesetzliche sinnvolle Einschränkungen

der Menschenrechte der blöckenden Massen die Gesundheit der hohen Intelligenz zu sichern.

Um nicht Gefahr zu laufen, zufolge solcher, in der veröffentlichten Meinung doch unkonventioneller Ansichten in die Ecke des Neo-Nazismus bzw. Faschismus gerückt zu werden, soll sogleich in einem

Exkurs:

noch auf die Resolutionen der Generalversammlung der UNO eingegangen werden, die sich mit dem Verpönen von Rassismus und Faschismus beschäftigen.

Als älteste aus diesen ist die Resolution vom 18. Dezember 1967¹⁷ zu nennen; sie lautet insgesamt, wie folgt:

2331 (XXII). Measures to be taken against nazism and racial intolerance

The General Assembly,

Considering the fact that in the Charter of the United Nations the nations expressed their determination to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women and of nations large and small,

Noting that concern has been expressed regarding recent manifestations of racial intolerance, including the revival of certain groups and organizations professing totalitarian ideologies such as nazism which may embitter relations between peoples and groups,

Confirming that nazism is incompatible with the objectives of the Charter, the Universal Declaration of Human Rights, the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, the United Nations Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination and other international instruments,

Recognizing that measures should be taken to halt nazi activities wherever they occur,

1. *Resolutely condemns* any ideology, including nazism, which is based on racial intolerance and terror as a gross violation of human rights and fundamental freedoms and of the purposes and principles of the Charter of the United Nations;

2. *Calls upon* all States to take immediate and effective measures against any such manifestations of nazism and racial intolerance.

*1638th plenary meeting,
18 December 1967.*

Noch deutlicher als hier wird die Einschränkung des Verpörens auf **ethnische** Diskriminierungen in der nächstfolgenden Resolution vom 19. Dezember 1968¹⁸, aus der die ersten Erwägungsgründe der Präambel zitiert werden sollen:

¹⁶ Vgl. dazu und zum unmittelbar Folgenden den Teil II meines in FN 4 bezeichneten Rechtsmittels; sowie meine Arbeit über das Menschenrecht auf politische Mitbestimmung: <https://1drv.ms/b/s!ApCb86uQuibguBECYzh0D9jClxNeg> ; in

welcher insbesondere die sehr wohl differenzierende Bedeutung des englischen Adjektivs *equal*/eine zentrale Rolle spielt.

¹⁷ [A/RES/2331\(XXII\)](https://www.unhcr.org/refugees/2331-xxii).

¹⁸ [A/RES/2438\(XXIII\)](https://www.unhcr.org/refugees/2438-xxiii).

2438 (XXIII). Measures to be taken against nazism and racial intolerance

The General Assembly,

Recalling its resolution 2331 (XXII) of 18 December 1967 on measures to be taken against nazism and racial intolerance,

Reaffirming that racism, nazism and the ideology and policy of *apartheid* are incompatible with the objectives of the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights, the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, the United Nations Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination and other international instruments,

Expressing its deep concern at the fact that, in spite of General Assembly resolution 2331 (XXII), the activities of groups and organizations propagating racism, nazism and similar ideologies based on terrorism and racial intolerance still continue,

Bearing in mind that such ideologies have in the past led to barbarous acts which outraged the conscience of mankind, to other heinous violations of human rights and eventually to a war which brought indescribable suffering to mankind,

Recalling that the Universal Declaration of Human Rights, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights stipulate that nothing in those instruments may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act such as racist or nazi practices and similar ideologies aimed at the destruction of any of the rights set forth therein,

Daraus ergibt sich klar, dass, den tatsächlichen Begebenheiten folgend, unter dem Begriff des (faschistischen) Nazismus lediglich jene Haltungen kriminalisiert werden sollten, die einer Ideologie von ethnischer Erhabenheit gegenüber anderen Völkern als solchen folgen. So auch noch deutlicher in der Resolution vom 17. Dezember 1982¹⁹, deren operativer Punkt 1. lautet, wie folgt:

1. *Again condemns* all totalitarian or other ideologies and practices, in particular Nazi, Fascist and neo-Fascist, based on racial or ethnic exclusiveness or intolerance, hatred, terror, systematic denial of human rights and fundamental freedoms, or which have such consequences;

Von systematischer Verweigerung oder Vernichtung von Menschenrechten kann hier aber nicht die Rede sein; sondern lediglich von deren ethisch sinnvoller Abstufung im Rahmen der Artikel 29 UDHR sowie 4 ICESCR, um den Gegebenheiten menschlicher, seelischer Abgründe und deren Auswirkungen auf den Hohen Geist Rechnung zu tragen, mithin die *menschliche Person* zu schützen.

Einer gesunden, menschlicher individuell verschiedener Beschaffenheit geschuldeten, Hierarchie kann nichts Verwerfliches abgewonnen werden. Auch derzeit und seit geraumer Dauer schon erkennen wir eine pseudo-soziale Hierarchie an, nur mit dem Unterschied, dass diese pseudo-ökonomischen Werten des Profits und nicht der menschlichen Qualifikation folgt; was uns an den

Abgrund unserer Existenz gebracht hat, wie wir allenthalben jetzt erkennen müssen.

(Ende des Exkurses.)

Unter diesen Prämissen ist nun die Reichweite des Menschenrechts auf medizinische Versorgung besser verständlich.

II. Das Menschenrecht auf medizinische Versorgung nach der UDHR

Artikel 25 UDHR lautet:

*(1) Everyone has the right to a standard of living **adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.***

*(2) **Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance.** All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.*

Das Menschenrecht ist hier als Recht auf *für die Gesundheit und das Wohlbefinden hinlänglichen Lebensstandard* abgestellt und umfasst u. a. die *medizinische Versorgung*. Zumal ein Lebensstandard, dem etwa gefrönt würde, obwohl er ungesund ist, nicht in diesem Sinne als *hinlänglich (adequate)* angesehen werden kann, wäre die dadurch entstehende Kollision zwischen ihm und der (für Gesundheit und Wohlbefinden) zu leistenden medizinischen Versorgung dahin aufzulösen, dass, auch im Hinblick auf die unten zu erörternde Bedeutung von *medical*, bei sorglos und hartnäckig ungesundem Lebensstil bzw. dem Vorliegen dessen gesundheitlichen Folgen medizinische Hilfe rechtens versagt werden kann, soweit dies aufgrund fehlender Kapazitäten notwendig ist, um dasselbe Menschenrecht anderer zu schützen; vgl. dazu Artikel 29 Absatz 2 UDHR:

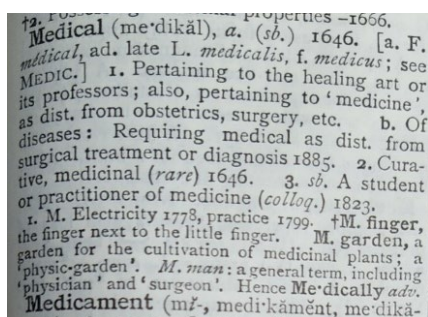
(2) In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public

¹⁹ [A/RES/37/179](#).

order and the general welfare in a democratic society.

Dasselbe gilt für die sogenannten hoffnungslosen Fälle, bei denen jede medizinische Hilfe keine Aussicht auf Erfolg mehr bietet, denn letztere kann hier nicht mehr *hinlänglich* sein. Der menschenrechtliche Teilaspekt auf das Wohlbefinden (*well-being*) gebietet auch in solchen Fällen ein Recht etwa auf Schmerztherapie.

Wesentliche Bedeutung kommt nun dem Verständnis der englischen Vokabel *medical* zu. Wir werfen erneut einen Blick ins Wörterbuch²⁰:



Dass die erste der angeführten Bedeutungen in ihrer zweiten Variante: *as distinguished from obstetrics, surgery etc.*, hier einschlägig sein muss, dass also die gebührende medizinische Versorgung auf das Heilen beschränkt werden sollte, welches von chirurgischen und anderen, der Medizin (in urtümlichem Verständnis) bloß verwandten Dienstleistungen verschieden ist; das erhellt auch aus der Tatsache, dass im oben zitierten Artikel 25 UDHR der Mutterschutz (und mit ihm die Geburtshilfe) in dessen Absatz 2 ausdrücklich genannt ist, was weitgehend obsolet wäre, wenn sie (und anderes) schon unter Absatz 1 fallen hätte sollen.

Einerlei, ob man es nun unter *health* oder *well-being* subsummieren möchte, feststeht, dass auch auf psychiatrische und psychologische Dienste ein Anrecht besteht, dienen diese doch ganz erheblich der psychisch-seelischen Gesundheit. Klar ist auch, was an dieser Stelle zu bemerken ist, dass der oben erörterte, mögliche Ausschluss aus der menschlichen Familie immer durch psychosoziale Deprivation, mithin fehlgeleitete Sozialisation begründet ist. Daraus folgt ein sich nach Maßgabe der angesprochenen Kapazitäten ergebendes Erfordernis, Nicht-Mitgliedern der menschlichen Familie psychiatrischen und psychologischen Hilfe angedeihen zu lassen,

auf das sie wieder in deren Schoß aufgenommen werden könnten.²¹

III. Das Menschenrecht auf medizinische Versorgung nach dem ICESCR

Was den ICESCR anlangt, werden wir in dessen Artikel 12 fündig, der da lautet:

*1. The States Parties to the present Covenant recognize the **right** of everyone to the **enjoyment** of the highest **attainable** standard of physical and mental health.*

2. The steps to be taken by the States Parties to the present Covenant to achieve the full realization of this right shall include those necessary for:

(a) The provision for the reduction of the stillbirth-rate and of infant mortality and for the healthy development of the child;

(b) The improvement of all aspects of environmental and industrial hygiene;

(c) The prevention, treatment and control of epidemic, endemic, occupational and other diseases;

*(d) The creation of conditions which would assure to all **medical** service and medical attention in the event of **sickness**.*

Vorauszuschicken ist erneut, dass – nicht zuletzt aufgrund der oben geschilderten Bedeutung dieses Menschenrechts nach UDHR – das fett hervorgehobene *attainable* nur auf den *everyone* selbst bezogen werden kann, will heißen, dass er, sei es aktiv durch gesunden Lebenswandel, sei es passiv durch Genealogie und Konstitution, selbst daran **Anteil** zu haben hat, welcher Standard für ihn erreichbar ist; denn jedes andere Verständnis sprengte im Übrigen abermals jede vernünftige Kapazität.

Es besteht somit ein *Recht auf Genuss* (*enjoyment*) des höchstmöglich erreichbaren Standards. Auch was diesen Genuss angeht, empfiehlt sich ein Blick in die lexikalische Literatur:

Die, dem zuvor Gesagten entsprechend heranzuziehende, moderne Bedeutung des (geradezu ausschweifenden) *Genusses* hat kaum mehr etwas mit jener gemein, welche etwa bei MURRAY²²

²⁰ ONIONS ET AL., aaO, 1227.

²¹ Womit selbstredend nicht gesagt werden soll, dass ein jeder, der solcher Hilfe bedarf, als Nicht-Mitglied anzusehen ist; sehr wohl aber *vice versa*.

²² Dem Vorgänger-Werk zum *Oxford Dictionary*, nämlich: *A New English Dictionary on Historical Principles*, Volume III/2, Oxford (1891), E-188 (120 MB):

alternativ eben dazu und, was die transitive Anwendung angeht, an erster Stelle dargestellt wird; und schon gar nichts mehr mit jener, welche wir etwa bei GOULDMAN²³ finden, der – ganz im Einklang gerade noch mit dem französischen *jouir* bzw. der *jouissance* der Zeit der ACADÉMIE FRANÇAISE²⁴ – das zugrundeliegende Verbum *to enjoy* mit den lateinischen Verben *fruo* und *potior* umschreibt, woraus die dabei zu wahrende Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft deutlich wird, ohne deren Beachtung beides auf Dauer kaum zu halten ist. Interessant übrigens auch noch der bei GOULDMAN, aaO, zu findende Verweis auf *ebd.*, 66,²⁵ wo er *to command* wie folgt beschreibt: *to command or enjoyn to do*; wobei das *n* am Ende des *enjoyn* wohl die finale, auf den (dem Befehl) Unterstehenden abzielende Intention ausdrücken soll: nämlich ihn an dem, was ihm aufgetragen wird, (eben) verantwortungsvollen Gefallen finden zu machen; was uns stark an unsere demnach so richtige Übersetzung²⁶ der Bulle Nikolaus V., *Romanus Pontifex*, gemahnt, wo dem Passus: *illorumque personas in perpetuam servitutem redigendi*, nicht etwa die, dem Hochverrat gefällige, Bedeutung der Versklavung, sondern jene des *deren Persönlichkeiten in dauerhaften Gehorsam Versetzens* zuzukommen hatte.

Kurzum, auch hier, im Artikel 12 ICESCR wird dem Berechtigten somit, was das *Oxford Dictionary*²⁷ bestätigt, ein gewisses Maß an Eigenverantwortung abverlangt, deren Absenz – man

denke etwa an Sportverletzungen u. dgl. – in Konflikt mit dem Recht steht.

Was oben zur Ermöglichung der Wiederaufnahme in den Schoß der menschlichen Familie durch psychologische und psychiatrische Hilfe gesagt worden ist, wird hier dadurch unterstrichen, dass das englische Substantiv *sickness*, wie es in Absatz 2 *litera d*) des Artikels 12 ICESCR vorkommt, in der Tat nicht nur Krankheiten im Sinne gestörter physiologischer Abläufe, sondern durchaus auch etwa verletzungsbedingte Störungen des Organismus meint, wozu eben auch psychische Traumata zählen. Im Ergebnis führt dies eben dazu, dass – nach besagtem Absatz 2 – die Staaten verpflichtet sein sollen, Bedingungen zu schaffen, die wiederum ein Recht aller (*all*) auf medizinische Versorgung zulassen, was einen weitreichenden Auftrag bedeutet, auch für gesunde Kindererziehung und sonstige, der menschlichen Familie adäquate Sozialisation Sorge zu tragen.

IV. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta)

Zunächst ist festzustellen, dass die EU-Charta²⁸ nur die Mitglieder der Europäischen Union bindet, nicht aber universellen Charakters ist. Das bedeutet, dass ihre Anwendung unter diesen Mitgliedern nicht dazu führen darf, dass damit etwa bestehende Pflichten aus den oben erörterten

3. *trans.* To possess, use, or experience with delight. Also with reference to the feeling only: To take delight in, relish. Also *absol.*

²³ A copious Dictionary, London (1664), 106, äußerst rechte Spalte, unten:

To enjoy. Fruor, potior. vide. To possess. To enjoy thoroughly. Perfruo. That hath enjoyed. Potius, p. To enjoyn. vide. To command or enjoyn.

²⁴ Dictionnaire, Paris (1762), 971.

²⁵ Äußerst rechte Spalte, unten:

To command or bid. Jubeo, mando, admando, edico. To command, or ordain, or appoint. Indico, edico. To command or enjoyn to do. Injungo, impero, impono.

²⁶ <https://arthurlambauer.blog/2015/06/30/die-bulle-nikolaus-v-romanus-pontifex-und-ihre-missbrauchliche-deutung-zur-unrechtmassigen-begrundung-der-klaverei-uber-die-volker-afrikas/>

²⁷ AaO, 612f.

Enjoin (endzoi'n), v. ME. [a. F. *enjoign-* stem of *enjoindre*: — L. *inungere* to bid, ordain, orig. to join on, f. *in-* + *ungere*.] *†*1. *trans.* To join together — 1684. *2.* In early use: To impose (a penalty, duty, etc.); said *esp.* of a spiritual director. Hence: To prescribe authoritatively and with emphasis. ME. *†*2. To impose rules on (oneself). BACON. *3.* To prohibit.

forbid. Now only in Law: To prohibit or restrain by an INJUNCTION, 1539. *4.* The Lords... have enjoined their clerks secrecy. MARVELL. The pope enjoined him to return to his duties. FROUDE. *3.* To e. an action Ld. ELDON, a person from infringing a right Sir C. BOWEN. Hence Enjoiner. Enjoinment.

Enjoy (endzoi'), v. ME. [a. OF. *enjoier* to give joy to, *refl.* to enjoy, f. *en-* + *joie* JOY.] *†*1. *intr.* To be in a joyous state; to rejoice — 1549. *†*2. *trans.* To put into a joyous condition — 1610. *3.* *refl.* To experience pleasure, be happy 1656. *4.* *trans.* To possess, use, or experience with delight; also, to relish. Also *absol.* 1462. *4.* To have the use of, have for one's lot 1460. *†*2. To have one's will of (a woman) — 1667. *2.* b. Creatures are made to e. themselves, as well as to serve us H. MORE. To e. oneself at the seaside (mod.). *3.* No one can long Enjoy pleasure STANLEY. *4.* To hold and e. the same as a place of inheritance CHURCH. At best she enjoys poor health 1834. Hence Enjoyable *a.* capable of being enjoyed; affording pleasure. Enjoyably *adv.* Enjoyer.

Enjoyment (endzoi'ment), 1553. [See ENJOY.] *1.* The action or state of enjoying anything. Also, the possession and use of something which affords pleasure or advantage. Const. of. *2.* Gratification, pleasure; *concr.*

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2016:202:TOC>

universellen Instrumenten der UDHR und des ICESCR ausgehebelt würden. In diesem Sinne gehen die Bestimmungen der letzteren jenen der ersteren vor.

Artikel 1 der EU-Charta lautet:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Sein erster zitierter Satz ist programmatischer Auftrag und besagt logischerweise nicht, dass solche Würde nicht verloren gehen könnte: nämlich durch, von widriger Sozialisation bedingte, psycho-soziale Deprivation. Auch der zweite zitierte Satz vermag nicht dem vorhin Gesagten zu widersprechen, weil er bloß von der (vorhandenen) Würde spricht, die zu achten und zu schützen sei.

Ferner von Bedeutung ist Artikel 3 der EU-Charta; er lautet:

Recht auf Unversehrtheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,

b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,

c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,

d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Soweit Absatz 1 dahin zu verstehen wäre, dass verlorene Unversehrtheit um jeden (erreichbaren) Preis wiederherzustellen sei, ist ihm seine englische Sprachfassung entgegenzustellen, die um eine wesentliche Nuance anders lautet, nämlich wie folgt:

Everyone has the right to respect for his or her physical and mental integrity.

Hier wird – und zwar einzig vereinbar mit dem, was oben, unter II. und III., dargestellt wurde – deutlich, dass das gerade Gesagte eben nicht gelten soll, dass nämlich die Unversehrtheit (*integrity*) sich nur auf das Recht bezieht, dass sie einem nicht genommen werden darf, nicht aber darauf, dass sie wiederherzustellen sei.²⁹ Letzteres betrifft das erörterte Recht auf medizinische Versorgung.

V. European Convention on Social and Medical Assistance

Diese im Rahmen des Europarates angenommene Konvention³⁰ stellt in ihrer, im Artikel 2(a)(i) vorgenommenen Definition wie folgt auf die nationale Gesetzeslage ab:

"Assistance" means in relation to each Contracting Party all assistance granted under the laws and regulations in force in any part of its territory under which persons without sufficient resources are granted means of subsistence and the care necessitated by their condition, other than non-contributory pensions and benefits paid in respect of war injuries due to foreign occupation;

und vermag daher, soweit *medical assistance* gemeint ist, am bisher Gesagten nichts zu ändern, zumal die nationalen Gesetzgeber selbstredend völkerrechtlich gebunden sind, nichts zu beschließen, was der Völkerrechtslage zuwiderliefe.

VI. Die Europäische Sozialcharta

Diese Charta³¹ verweist in ihrem Artikel 13 (*The right to social and medical assistance*) auf die unter V. erörterte Konvention.

VII. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Der AEUV³² regelt in seinem Artikel 168 das Gesundheitswesen. Darin heißt es:

(1) Bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

²⁹ Der vordergründige Widerspruch zwischen der englischen und der deutschen Sprachfassung ist dahin zu korrigieren, dass die englische Bedeutung in der (eng aufgefassten) deutsche semantisch durchaus Platz findet, sodass ihr, auch vor dem Hintergrund der universellen Rechtslage, als Präzisierung der Vorzug einzuräumen ist.

³⁰ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016800637c2>

³¹ https://www.cvce.eu/en/obj/european_social_charter_turin_18_october_1961-en-e71c737f-4afb-41e3-9426-43bbf1cd0f00.html

³² Siehe FN 28!

Die Tätigkeit der Union ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten, wobei die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert werden; außerdem umfasst sie die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.

Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

(2) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit. Sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische

Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Abweichend von Artikel 2 Absatz 5³³ und Artikel 6 Buchstabe a³⁴ tragen das Europäische Parlament und der Rat nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k³⁵ gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:

a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;

b) Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;

c) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(5) Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie

³³ (5) In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

³⁴ Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit, [...].

³⁵ (2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

(a) [...]

k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, erlassen.

(6) Der Rat kann ferner auf Vorschlag der Kommission für die in diesem Artikel genannten Zwecke Empfehlungen erlassen.

(7) Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

Auch im vorzitierten Absatz 1 ist nur die Rede vom Schutz der Gesundheit, nicht *eo ipso* auch von deren Wiederherstellung.

Erst recht lassen diese Maßnahmen (nach Absatz 4a) die hierin erörterten völkerrechtlichen Bestimmungen über das Menschenrecht auf medizinische Versorgung unberührt; wonach niemand ein Recht auf Organtransplantation hat. Ob ihm eine solche trotzdem angedeihen gelassen wird, hängt vom Grad seiner Würde ab. Nur eine solche Sichtweise ist geeignet, die Würde jener zu wahren, deren Leben auf dem Schwarzmarkt für Organhandel durch Organraub gefährdet ist.

Soweit aber die im zitierten Artikel 6(a) AEUV (FN 34) angeführte Verbesserung der Gesundheit zum Programm gemacht wurde, ist diese zwanglos dahin zu verstehen, dass die Bemühungen um diese Verbesserung einen gesunden Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach (insbesondere geistig) gesunder Intelligenz einerseits und nach physisch gesunder Arbeitskraft andererseits Rechnung zu tragen haben, wie es vor allem die

Artikel 29 Absatz 2 UDHR sowie 4 ICESCR nahe legen.

VIII. Nationale Gesetze, insbesondere berufs-, dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie vertragliche Bestimmungen

In der Völkerrechtslehre ist immer noch strittig, ob Völkerrecht generell nationalem Recht derogiert. Ich hingegen habe schlüssig und plausibel nachgewiesen³⁶, dass diese Frage zu bejahen ist, dass also das Völkerrecht nationalem Recht vorgeht.

Diese Suprematie des Völkerrechts führt zur Nichtigkeit nationaler Bestimmungen, einschließlich vertraglicher Regelungen, insoweit sie dem Völkerrecht zuwiderlaufen.

§ 49 Absatz 1 Satz 1 des Ärztegesetzes³⁷ lautet:

*Ein Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu **betreuen**.*

Zumal Gesunde keiner medizinischen Versorgung, also Behandlung bedürfen, kann unter *betreuen*, bezogen auf die Gesunden, nicht behandeln verstanden werden. Nach DUDEN³⁸ kommt dem Verbum *betreuen* an erster Stelle die folgende einschlägige Bedeutung zu:

be|treu|en «<schwaches Verb; hat> [mittelhochdeutsch betriuwen = schützen]:

a) vorübergehend in seiner Obhut haben, in Obhut nehmen; für jemanden, etwas sorgen:

Kinder, alte Leute, Tiere betreuen;
eine Reiseleiterin betreut die Gruppe;
die Sportler werden von einem Trainer betreut;
betreutes (ein mit einer Betreuung der betreffenden Person[en] verbundenes) Wohnen;

b) [...].

Die von mir vorgenommene Unterstreichung ist einschlägig: Für jemanden (professionell) zu sorgen, bedeutet, ihn **seinen Bedürfnissen und Erfordernissen** gemäß so zu behandeln, wie es ihm

³⁶ <https://arthurlambauer.blog/2015/03/05/zur-frage-ob-nationales-verfassungsrecht-das-inhalten-von-geschlossenen-völkerrechtlichen-vertragen-widerspricht-letztere-unwirksam-macht/>

³⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>

³⁸ Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. Berlin 2015

guttut. Was eine solche Behandlung inkludiert, sagt § 49 nicht.

Absatz 2 des § 2 des Ärztegesetzes setzt den Umfang ärztlicher Berufsbefugnis fest; er lautet:

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind, ausgenommen Untersuchungen, die im Rahmen einer Pandemie durch naturwissenschaftliche, insbesondere veterinärmedizinische Einrichtungen, durchgeführt werden;

2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;

3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);

4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;

5. die Vorbeugung von Erkrankungen;

6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;

6a. die Schmerztherapie und Palliativmedizin;

7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;

8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

Mit dieser umfangreichen, auch Chirurgie etc. einschließenden Aufstellung, die – das hervorgehobene **umfaßt** dabei im Lichte des oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmens verstanden – lediglich umschreibt, was der Arzt **darf**, vermag

somit nichts daran zu ändern, dass er über medizinische Versorgung im oben dargestellten Sinne der *medical care* hinaus nichts leisten, noch Unwürdige (im Sinne der oben erläuterten Präambel der UDHR) behandeln **muss**.

Im Übrigen stellt § 49 ÄrzteG selbst darauf ab, dass der Arzt den Patienten *in ärztliche Beratung oder Behandlung **übernommen*** hat. Er braucht ihn demnach nur nicht zu übernehmen. Die Frage ist, ab wann eine solche Übernahme vorliegt.³⁹

Vor dem Hintergrund des oben Dargestellten muss die Übernahme auf einen Zeitpunkt abgestellt werden, welchem etwa ein Gespräch des potentiellen Patienten mit dem Arzt vorausgeht, in dem letzterer die Gelegenheit wahrnimmt, sich ein Bild auch von der Würde und Zugehörigkeit desselben zur menschlichen Familie zu machen, noch ohne dabei in jedwede ärztliche Beratung, geschweige denn Behandlung einzutreten.

Es empfiehlt sich jedenfalls, gegenüber neuen Patienten einen entsprechenden, nicht zu übersehenden Hinweis in die von ihm noch vor Zusammentreffen mit dem Arzt auszufüllenden Formulare und Fragebögen aufzunehmen, wonach letzterer die Übernahme im Sinne des § 49 ÄrzteG sich bzw. einem eingehenden persönlichen Beratungsgespräch vorbehält.

Was etwaige Standardklauseln in ärztlichen Dienstverträgen angeht, welche die Pflicht zur umfassenden ärztlichen Behandlung vorsehen, meine ich, diese rechtlich zum einen mit dem oben erörterten Erfordernis der sinnvollen Nutzung der Kapazitäten im Sinne der Artikel 29 UDHR sowie 4 ICESCR, zum anderen aber auch mit dem Menschenrecht des Arztes auf freies Gewissen aushebeln zu können:

Denn Artikel 18 UDHR⁴⁰ lautet:

*Everyone has the right to freedom of thought, **conscience** and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.*

Abgesehen davon, dass das Recht auf Gewissensfreiheit (*freedom of conscience*) durch den mit *this right includes* beginnenden Halbsatz gar nicht eingeschränkt wird, weil dieser lediglich

³⁹ Gegenüber einem Dornbirner Zahnarzt, der mir, als neuem Patienten, einen Monate entfernten Termin zur Zahnhygiene telefonisch gegeben hatte, vertrat ich vor Jahren die hier ausdrücklich nicht aufrecht erhaltene Auffassung, wonach er – nach bei mir eingetretenem akuten Wurzelpfahlproblem – verpflichtet sei, mich umgehend zu behandeln.

⁴⁰ Nahezu inhaltsgleich ist Artikel 18 Absatz 1 des ICCPR (*International Covenant on civil and political rights*); <https://www.ohchr.org/Documents/Professionalinterest/ccpr.pdf>

einen auf Religion und Glauben abstellenden **Teilaspekt** der in Artikel 18 insgesamt verankerten Freiheitsrechte vorkehrt, erhellt schon aus der Gegenüberstellung von Religion und Glauben, dass mit letzterem auch alle Grenzbereiche umfasst sind, die von eines Gewissen abhängigen Weltanschauungen betreffen; sodass einem Arzt im Ergebnis nicht vorgeschrieben werden kann, wem und wie bzw. in welchem Umfang er seine professionelle Behandlung jemandem zuteilwerden lässt. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass ärztliche Hilfe an Unwürdige und/oder Fremde gegenüber der menschlichen Familie ja ganz erheblichen Schaden für die letztere bewirken kann, was das Gewissen des Arztes erheblich belasten würde.

=“=

Abschließend wird betont, dass jeder Arzt bzw. Psychotherapeut unter dem Hypokritischen bzw. sonstigen Berufseid somit moralisch selbst zu vertreten hat, ob und wem gegenüber er die erläuterten Grenzen des Menschenrechts auf medizinische Versorgung überschreiten will.

Als rechtlich fundierte ethische Stütze zu solcher Entscheidungsfindung möchte dem Interessierten ein Durchschweifen meiner umfangreichen Dokumentation dienen, die ich im Laufe der vergangenen zehn Jahre in einer Vielzahl von behördlichen Eingaben auf nationaler und internationaler Ebene betreffs einer Bestandsaufnahme der weltpolitischen und sozialen Lage auf unserem Planeten darzulegen versucht habe.⁴¹

A. Lambauer

⁴¹ Siehe eine Liste zu den in der Cloud von ADOBE bzw. MICROSOFT abrufbaren Dossiers dieser Bestandsaufnahme hier: <https://1drv.ms/b/s!ApCb86uQuibjgv0ZF-HUIXj1b1w5rg>